



**Satzung des Vereins  
Kulturwohnzimmer e.V.**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Der Verein.....</b>	<b>2</b>
1.1 Der Vereinsname.....	2
1.2 Sitz des Vereins.....	2
<b>2. Vereinszweck.....</b>	<b>2</b>
2.1 Zielsetzung des Vereins.....	2
2.2 Primäre Ziele des Vereins.....	3
2.3 Sekundäre Ziele des Vereins.....	3
2.4 Verwendung von Mitteln.....	3
<b>3. Mitgliederregelung.....</b>	<b>4</b>
3.1 Eintritt in den Verein.....	4
3.2 Gründungsmitglieder.....	4
3.3 Mitgliedsbeitrag.....	4
3.4 Mitgliedertätigkeit im Verein.....	4
3.5 Austritt aus dem Verein.....	4
3.6 Fördermitglieder.....	4
3.7 Ausschluss aus dem Verein.....	5
<b>4. Vorstandsregelung.....</b>	<b>5</b>
4.1 Wahlrecht.....	5
4.2 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.....	5
4.3 Aufgaben des Vorstandes.....	5
4.4 Übergabe von Ämtern.....	5
4.5 Vertretung des Vorstandes.....	6
<b>5. Versammlungen.....</b>	<b>6</b>
5.1 Öffentliche Versammlungen.....	6
5.2 Jahreshauptversammlung (jährliche ordentliche Mitgliederversammlung).....	6
5.3 Berufung der Mitgliederversammlung.....	6
5.4 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.....	6
5.5 Beurkundung von Beschlüssen.....	6
<b>6. Vereinsauflösung.....</b>	<b>7</b>
6.1 Wann kommt es zu einer Auflösung des Vereins?.....	7
6.2 Verteilung der Güter bei Auflösung des Vereins.....	7
6.3 Austragung aus dem Vereinsregister.....	7
<b>7. Kenntnisnahme und Unterzeichnung der Satzung.....</b>	<b>7</b>

# **1. Der Verein**

## **1.1 Der Vereinsname**

Der Name des Vereins lautet „Kulturwohnzimmer“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Im Gesamten lautet dann der Name „Kulturwohnzimmer e.V.“.

## **1.2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz und seinem Handlungsraum in Hamburg-Harburg und Umgebung. Die Adresse des Verwaltungssitzes ist die Lüneburger Straße 1a, 21073 Hamburg.

# **2. Vereinszweck**

## **2.1 Zielsetzung des Vereins**

Der Zweck des Vereins Kulturwohnzimmer e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vernetzung von Kultur betreibenden Personen und Organisationen, sowie die Unterstützung, Durchführung und Entwicklung von Projekten und Aktionen der Kunst und Kultur. Die Unterstützung erfolgt hauptsächlich durch professionelle Begleitung und Betreuung, kann aber auch auf finanzieller oder materieller Basis stattfinden. Entwickelt und durchgeführt werden sozio-kulturelle Projekte gemeinsam mit, in Absprache mit oder inspiriert durch unmittelbare AnwohnerInnen, die der kulturellen Vielfalt und der Teilhabe im Stadtteil dienen.

Durch das Wirken in Stadtteilen mit hoher Diversität und unterschiedlichsten Gruppen innerhalb der Bevölkerung, ist eines der obersten Ziele des Vereins in Projekten und Aktionen Gegebenheiten zu schaffen, in denen niedrigschwelliger Kulturaustausch möglich ist. Damit orientiert sich das Wirken des Vereins am Völkerverständigungsgedanken.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Maßnahmen, deren Umsetzung der Verein anstrebt:

- Schaffung von kostenlosen und offenen Begegnungsräumen im Stadtteil
- Bereitstellung niedrigschwelliger Kulturangebote, welche für alle zugänglich sind
- Ausbau des Stadtteil internen oder auch übergreifenden Netzwerkes von kulturschaffender Personen und Organisationen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **2.2 Primäre Ziele des Vereins**

Primär sollen die Handlungen und Tätigkeiten des Vereins die Zielsetzung des Vereins jederzeit verfolgen und in näherer Umgebung des Vereins stattfinden. Alle Handlungen und Tätigkeiten des Vereins die, die primären Ziele des Vereins verfolgen, werden mit den Mitteln des Vereins realisierbar gemacht, solange sie diese nicht in zu großen Mengen beanspruchen oder gar übersteigen. Darunter fallen Tätigkeiten und Projekte die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Tätigkeit/ Das Projekt beinhaltet künstlerische Aktionen die der Zielsetzung des Vereins entsprechen.
- Die Tätigkeit/ Das Projekt ist zur Förderung von interkulturellen oder intergenerativen Austausch.
- Die Tätigkeit/ Das Projekt dient der Förderung des Stadtteils/des Quartiers.
- Die Tätigkeit/ Das Projekt ist eine Kooperation mit einer kulturschaffenden Person/Institution, die der Zielsetzung des Vereins entspricht.
- Die Tätigkeit/ Das Projekt wurden von einer anderen kulturbetreibenden Person/Institution initiiert, deckt sich aber mit der Zielsetzung des Vereins und bedarf Unterstützung.

Die Teilnahme an jeglichen Projekten und Aktionen soll für Teilnehmer im Hinblick auf Sozialstärke, Kosten und Sprache so niedrigschwellig wie möglich gehalten werden.

## **2.3 Sekundäre Ziele des Vereins**

Sekundäre Ziele des Vereins sind Handlungen und Tätigkeiten, die sich oft mit den primären Zielen des Vereins decken, dies aber nicht müssen. Ebenso sind sie nicht zwangsläufig an die nähere Umgebung gebunden und können auch außerhalb dieser stattfinden. Aktionen oder Projekte, die nur sekundäre Ziele des Vereins erfüllen, sind einer Durchsetzung genauso würdig, wie es Aktionen oder Projekte sind, die primäre Ziele des Vereins verfolgen, und dürfen ebenso Mittel des Vereins in Anspruch nehmen. Allerdings sind sie nicht Priorität des Vereins. Darunter fallen Tätigkeiten und Projekte die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Tätigkeit/das Projekt dient zur Unterstützung eines Projektes, das außerhalb des Zielgebietes stattfindet, aber der Zielsetzung des Vereins entspricht.
- Die Tätigkeit/das Projekt dient zur Förderung des Vereins als solchen.

## **2.4 Verwendung von Mitteln**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Mittel des Vereines Kulturwohnzimmer e.V. werden in erster Linie für Projekte des Vereins genutzt. Das kann umfassen Materialkosten, Honorare, Reisekosten sowie Spesen. Des Weiteren können Mittel des Vereins auch zu Werbezwecken genutzt werden. Sämtliche Ausgaben von Mitteln müssen belegt werden. Bei Ausgabe von Mitteln die nicht zielführend sind oder bei Nichtbelegung von Ausgaben ist der Verein nicht zahlungspflichtig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausgaben, die eine Höhe von 50 Euro überschreiten, muss die Verwendung vor der Verwendung durch ein Vorstandsmitglied, allerdings nicht durch den Antragsteller selbst, genehmigt werden.

### **3. Mitgliederregelung**

#### **3.1 Eintritt in den Verein**

Dem Verein Kulturwohnzimmer e.V. kann jede Person unabhängig von Sozialstärke, Kultur und Vermögen beitreten. Bei Eintritt in den Verein muss die Satzung des Vereins zur Kenntnis genommen und unterzeichnet werden, sowie der Mitgliedsbeitrag (siehe dazu 3.3 Mitgliedsbeitrag) gezahlt werden. Anschließend wird die Person in das Mitgliedsregister des Vereins eingetragen und gilt damit als vollwertiges Mitglied des Vereins.

#### **3.2 Gründungsmitglieder**

Gründungsmitglieder sind diejenigen Personen, die zur Gründung des Vereins beigetragen haben. Sie genießen allerdings gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins keine Vorzüge.

#### **3.3 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins Kulturwohnzimmer e.V. ist in einer Beitragsregelung, die durch den Vorstand entworfen, festgelegt und jährlich sowie bei Eintritt in den Verein fällig wird. Zahlungspflichtig sind alle vollwertigen Mitglieder des Vereins.

#### **3.4 Mitgliedertätigkeit im Verein**

Mitglieder des Vereins Kulturwohnzimmer e.V. können Tätigkeiten und Projekte im Namen des Vereins ausführen. Außerdem können sie ebenso Ämter im Verein selbst übernehmen. Ansonsten ist es gewünscht, dass die Mitglieder des Vereins Kulturwohnzimmer e.V. an den Versammlungen des Vereins teilnehmen, insbesondere an der Jahreshauptversammlung (siehe 5.2 Jahreshauptversammlung).

#### **3.5 Austritt aus dem Verein**

Mitgliedern des Vereins Kulturwohnzimmer e.V. steht es frei den Verein jederzeit zu verlassen. Der offizielle Austritt erfolgt dann am ersten Tag des nächsten Monats nach Austrittsanfrage.

#### **3.6 Fördermitglieder**

Es besteht neben einer üblichen Mitgliedschaft auch die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder können auch aktive Mitglieder des Vereins sein, müssen dies allerdings nicht. Ihnen besteht die Möglichkeit einer stummen Mitgliedschaft. Fördermitglieder können neben finanzieller Unterstützung auch Sachspenden, wie beispielsweise Material, stellen.

Als ein Fördermitglied des Kulturwohnzimmer e.V. werden alle Personen definiert, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern. Eine Fördermitgliedschaft ist nur nach offiziellem Antrag und in Absprache der Vorstände gültig.

### **3.7 Ausschluss aus dem Verein**

Sollte ein Mitglied die Zielsetzung oder Werte des Vereines nicht einhalten oder sogar gezielt verletzen, so besteht dem Verein die Möglichkeit das Mitglied aufgrund extremen Fehlverhaltens unverzüglich auszuschließen. Dazu berät sich der Vorstand des Vereines und stimmt über den Verbleib des Mitgliedes ab. Bei Mehrheit erfolgt dann der Ausschluss.

## **4. Vorstandsregelung**

### **4.1 Wahlrecht**

Jedes vollwertige Mitglied des Kulturwohnzimmer e.V. besitzt vollständiges Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

### **4.2 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand des Kulturwohnzimmer e.V. setzt sich aus drei Amtsträgern zusammen, die bei Gründung des Vereins gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes findet anschließend jährlich auf der Jahreshauptversammlung (siehe 5.2. Jahreshauptversammlung) statt. Als Vorstandsmitglied darf sich jedes Mitglied des Vereines wählen lassen. Angestrebt wird eine bewusste Diversität in der Zusammensetzung des Vorstandes.

### **4.3 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand des Vereins "Kulturwohnzimmer e.V." hat folgende Aufgaben zu erledigen:

- Prüfung von Aktionen und Projekten hinsichtlich der Zielsetzung des Vereins
- Organisation und Durchführung von Versammlungen
- Verwaltung und Buchführung des Vereins
- Verwaltung der Mittel des Vereins
- Representation des Vereins in der Öffentlichkeit

Dem Vorstand steht es frei die Aufgabenfelder untereinander zu verteilen.

### **4.4 Übergabe von Ämtern**

Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit auch außerhalb der Jahreshauptversammlung ihr Amt niederzulegen, sofern sie ihr Amt nicht mehr vollständig ausführen können. In diesem Fall einer Amtsaufgabe kommt es zu einer zeitnahen Versammlung in der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

#### **4.5 Vertretung des Vorstandes**

Ist der ein Vorstandsmitglied bei einer Sitzung oder Abstimmung verhindert, so liegt es in der Verantwortung dieses Vorstandsmitgliedes eine es vertretende Person einzuberufen.

### **5. Versammlungen**

#### **5.1 Öffentliche Versammlungen**

Versammlungen des Kulturwohnzimmer e.V. finden in der Regel öffentlich statt. Das bedeutet, dass auch keine vollwertigen Mitglieder an den Versammlungen teilnehmen dürfen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet die Mitglieder des Vereins über jegliche Versammlungen zu informieren und die anstehenden Versammlungen auch zu organisieren. Dem Vorstand steht es zu eine Versammlung auch von der Öffentlichkeit auszuschließen, wenn der Bedarf da ist.

#### **5.2 Jahreshauptversammlung (jährliche ordentliche Mitgliederversammlung)**

Die Jahreshauptversammlung des Vereins Kulturwohnzimmer e.V. findet jährlich zum Ende des Jahres statt und soll einen Rückblick geben auf das, was im Verein geschehen ist. Außerdem Teil der Jahreshauptversammlung sind organisatorische Themen, wie zum Beispiel die Wahl des Vorstandes, sowie mögliche Regeländerungen im Verein usw. Regel- sowie eventuelle Satzungsänderungen erfolgen stets über Abstimmung der Mitglieder.

#### **5.3 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor der Versammlung per Post oder per Email.

#### **5.4 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden von allen anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern per Handzeichen abgestimmt und müssen mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Beschlüsse bindend für Verein und Vorstand.

#### **5.5 Beurkundung von Beschlüssen**

Bei einer Mitgliederversammlung getroffene Beschlüsse werden im vom Protokollanten unterschriebenen Protokoll der Versammlung festgehalten.

## **6. Vereinsauflösung**

### **6.1 Wann kommt es zu einer Auflösung des Vereins?**

Zu einer Auflösung des Vereins Kulturwohnzimmer e.V. kommt es, wenn bei einer Vollversammlung des Vereins mindestens zwei Drittel aller vollwertigen Mitglieder des Vereins für eine Auflösung stimmen oder die Mindestanzahl von sieben Mitgliedern nicht mehr gegeben ist.

### **6.2 Verteilung der Güter bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur und/oder die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

### **6.3 Austragung aus dem Vereinsregister**

Die Austragung aus dem Vereinsregister erfolgt bei Auflösung des Vereins Kulturwohnzimmer e.V. nach Verteilung der Güter durch den Vorstand.

## **7. Kenntnisnahme und Unterzeichnung der Satzung**

Hiermit bestätige ich, dass ich die obige Satzung zur Kenntnis genommen habe.

---

Name	Ort/Datum	Unterschrift
------	-----------	--------------